



15. September 2021

Festlegungen zum Infektionsschutz an der Robert-Blum-Schule ab dem 20. September 2021 für Schüler*innen, Besucher*innen sowie Lehrkräfte und Schulträgerpersonal

Infolge der aktuellen Sieben-Tages-Inzidenz unter dem Schwellenwert 35 kann der Unterricht in Präsenz nur unter angepassten Hygiene- und Infektionsschutzauflagen stattfinden. Diese sind weiterhin notwendig, um uns vor einer erneuten Ausbreitung des SARS-COV-2-Erregers zu schützen. Helfen Sie bitte mit!

Die nachfolgenden Festlegungen sind zwingend einzuhalten:

1. Die Schule darf **nicht** durch Personen **betreten werden**, die
 - a. mindestens eines der folgenden Symptome zeigen: *Atemnot, neu auftretender Husten, starker Schnupfen, Fieber und Geruchs- und Geschmacksverlust*, oder
 - b. sich aufgrund einer Infektion mit SARS-COV-2 oder des engen Kontakts zu einer mit SARS-COV-2 infizierten Person absondern müssen.¹
 - c. Zeigen Schüler*innen oder Lehrkräfte mindestens ein Symptom im Sinne von 1. a., ist der Zutritt erst zwei Tage nach letztmaligem Auftreten der Symptome gestattet.
2. Allen Personen ist der Zutritt zum Schulgelände und zum Schulgebäude untersagt, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung und die Durchführung des Tests dürfen nicht länger als einen Tag zurückliegen.
Nur für Schüler*innen und Mitarbeiter*innen der Robert-Blum-Schule gilt: Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn **unmittelbar nach dem Betreten der Schule** ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird.²

Zusammenfassung:

- Kein Test - keine Teilnahme am Präsenzunterricht! (unentschuldigtes Fehlen!!!)
 - Alle Vollzeitschüler (BVJ) - **2 Tests** pro Woche (montags, donnerstags).
 - Alle Teilzeitschüler (Auszubildende): mind. 1 Test pro Woche (am ersten Schultag); bei 2 auseinanderliegenden Schultagen 2. Test
3. Der Mindestabstand von 1,50 m soll immer dann eingehalten werden, wenn dies möglich ist.

¹ Diese Einschränkung gilt nicht für Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen am selben Tage durchgeführten Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Sie gilt ferner nicht für Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung, einen Allergieausweis, den Nachweis einer chronischen Erkrankung oder ein vergleichbares Dokument glaubhaft machen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.

² Schüler*innen und Lehrer*innen, die einen vollständigen Impfschutz nachweisen, können sich 14 Tage nach der zweiten Impfung (Vorlage des Impfpasses) von der Testpflicht befreien lassen.

4. Aufgrund einer Inzidenz von über 35 gilt für alle Schüler*innen sowie alle Lehrkräfte die **Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung** im Schulhaus, in Unterrichtsräumen und im Unterricht – unabhängig von der Möglichkeit zum Einhalten des Mindestabstandes. Auf dem Schulgelände gilt die Verpflichtung sobald ein Mindestabstand von 1,50 m unterschritten wird.
(Möglichkeiten zum Durchatmen werden durch die Lehrer*innen in den Schultag integriert. Hierzu kann der Unterrichtsraum kurzzeitig auch während des Unterrichts, in Abstimmung mit dem unterrichtenden Lehrer, verlassen werden. Die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte besteht in dieser Zeit fort. Kurzpausen zum „Durchatmen“ sind keine Raucherpausen! Ausschließlich in den regulären Pausen ist das Rauchen, auf dem ausgewiesenen Platz für Schüler*innen gestattet. Ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Rauchern ist zwingend einzuhalten.)
5. Zur Essensaufnahme und beim Trinken kann kurzfristig auf die Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden; allerdings ist dann ein Mindestabstand von 1,50 m sicherzustellen. Geschlossene Räume müssen dabei gelüftet werden. Dies gilt insbesondere in Unterrichtsräumen.
6. Auf körperliche Kontakte und Handschlag ist zu verzichten. Direkter Körperkontakt muss vermieden werden. Unterrichtliche Situationen, die einen direkten körperlichen Kontakt mit sich bringen können, sind nach Möglichkeit auszuschließen.
7. Wer die Schule betritt, hat sich **unverzüglich** die Hände zu desinfizieren oder zu waschen.
8. Die Husten-und Niesetikette ist einzuhalten.
9. Alle Unterrichtsräume sind mehrfach, im Unterrichtsbetrieb **mindestens alle 20 Minuten, gründlich zu lüften** (Stoßlüften, d. h. für 3 - 5 Minuten die Fenster und die Zimmertür vollständig öffnen). Der Unterricht kann hierfür unterbrochen werden. Alle anderen Räume sind täglich mehrfach zu lüften.
10. Alle Verwaltungsräume sind nur bei Notwendigkeit aufzusuchen. Bleiben Sie an den geöffneten Türen bzw. Stoppfern zunächst stehen und warten Sie die Weisungen der Mitarbeiter ab. Betreten Sie die Räume nur einzeln. Die Verwaltung (Sekretariat) ist durchgängig besetzt.
11. Entsprechend der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes besteht für alle Schüler*innen und Lehrkräfte eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber der Schule, wenn ein SARS-CoV-2-positiver Test vorliegt. Die Meldung muss für beide Schulteile telefonisch unter 0341 2306440 erfolgen, da evtl. Rückfragen notwendig sind. Wir bitten um Angabe folgender Daten: Datum Test, Datum Ergebnismitteilung, Datum des letzten Schulbesuchs sowie Information darüber, ob das Gesundheitsamt bereits Kontakt zum Infizierten hergestellt hat.

Eine Meldepflicht gegenüber der Robert-Blum-Schule besteht auch für den Fall, dass eine behördlich angeordnete Quarantäne ausgesprochen wurde. Auch hier muss die Meldung unter 0341 2306440 erfolgen.

Bei positiven Selbsttestergebnissen gilt:

- Es ist wichtig Ruhe zu bewahren, sofort eine medizinische Nase-Mund-Bedeckung aufzusetzen und zu lüften. Positive Schnelltestergebnisse müssen durch einen PCR-Test abgesichert werden.
- Schüler*innen verlassen sofort den Unterrichtsraum und begeben sich im Schulteil Rosenowstraße ins Zimmer 004 bzw. im Schulteil Kohlgartenstraße in Zimmer 101 und warten dort auf weitere Informationen durch die Lehrkraft. Die Lehrkraft informiert umgehend die Verwaltung, um das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Lehrkräfte separieren sich sofort und melden sich umgehend telefonisch in der Verwaltung, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

12. Die Schulbibliothek Rosenowstraße kann wieder vollumfänglich genutzt werden.

13. Besucher*innen und Schulfremde sind zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet und müssen sich in der Verwaltung registrieren. Bei einer Aufenthaltsdauer von mehr als 10 Minuten werden die Daten zur Kontaktnachverfolgung gespeichert. Besucher*innen und Schulfremde melden sich unbedingt telefonisch im Voraus in der Verwaltung an. Die Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Testergebnisses ist zwingend erforderlich. (Kein Test - kein Aufenthalt auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude!) Nicht unbedingt notwendige Besuche von Schulfremden müssen unterbleiben. Nutzen Sie das Telefon, die Post und digitale Kommunikationsmöglichkeiten.

14. Ansprechpartner für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzeptes ist: Herr F. Böhme (Schulleiter), ersatzweise Herr V. Gatz (Stellvertretender Schulleiter), im Schulteil Kohlgartenstraße ersatzweise Frau A. Dörre (Außenstellenleiterin) und Frau S. Klauß (Hygienebeauftragte).

15. **Alle** Lehrkräfte und Mitarbeiter*innen Robert-Blum-Schule kontrollieren die Einhaltung der Festlegungen und sind zu deren Durchsetzung verpflichtet und weisungsberechtigt.

gez. Frank Böhme
Schulleiter

Rechtsgrundlage:

- SächsCoronaSchVO vom 24.08.2021
- SchulKitaBetrEinschrVO vom 24.08.2021

Gültigkeit:

- gültig ab: 20.09.2021; gültig bis auf Widerruf